

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 11. April 2017

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen

a) den Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 22. März 2016 - 5 T 22/15 -,

b) den Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 11. September 2015
- 5 T 22/15,

c) den Beschluss des Amtsgerichts Heidelberg vom 27. März 2015 - 27 C
104/13 -

und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines
Rechtsanwalts

Aktenzeichen: 1 VB 50/16

Stichwort:

Offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde mit der unter anderem eine Verletzung des Justizgewähranspruchs (Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 23 Abs. 1 LV) gerügt wird, weil eine Klagezustellung ohne Gerichtskostenvorschuss nach § 14 Nr. 3 GKG verweigert wurde.